

Amtsgericht Hannover

220 Ds 1181 Js 17918/24 (135/24) Amtsgericht Hannover

1181 Js 17918/24 Staatsanwaltschaft Hannover

URTEIL

Im Namen des Volkes!

Strafsache

gegen

#####,

geboren am #####in ##,

wohnhaft: #####

Staatsangehörigkeit: ##,

Verteidiger:

Rechtsanwalt #####

wegen Beleidigung u.a.

Das Amtsgericht Hannover – Abt. 220 – hat in der öffentlichen Sitzung vom 13.12.2024,
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht #####
als Strafrichterin,

Oberstaatsanwalt #####
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt ##,
als Verteidiger,

Justizobersekretär #####
Justizhauptsekretär #####
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung in zwei Fällen zu einer

Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen á 15 Euro

verurteilt.

Der Angeklagten wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Teilbeträgen von 25 Euro zu zahlen. Gerät sie in Zahlungsverzug wird der gesamte Restbetrag fällig.

Im Übrigen wird die Angeklagte freigesprochen.

Die Kosten fallen, soweit Verurteilung erfolgt ist, der Angeklagten im Übrigen, einschließlich der insoweit entstandenen notwendigen Auslagen der Angeklagten, der Landeskasse zur Last.

Angewendete Vorschriften:

§§ 185, 188 Abs.1, 194, 53 StGB

Gründe:

(hinsichtlich des freisprechenden Teils abgekürzt gemäß § 267 Abs.5 StPO)

I.

Die Angeklagte ist ledig und kinderlos. Sie hat den Realschulabschluss erlangt und eine Ausbildung als Sozialassistentin abgeschlossen. Die Angeklagte ist nicht berufstätig und lebt von der Sozialleistung Bürgergeld.

Im Bundeszentralregister finden sich vier Voreintragungen:

1. Am 21.04.2016 verurteilte sie das Amtsgericht Hannover (328 Ds 3121 Js 56444/15 (142/15)) wegen Erschleichens von Leistungen in vier Fällen und Diebstahls zu einer Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10 €. Die Entscheidung ist seit dem 14.05.2016 rechtskräftig.
2. Mit seit dem 02.06.2017 rechtskräftigem Strafbefehl vom 16.05.2017 wurde sie vom Amtsgericht Burgwedel (63 Cs 9121 Js 35860/17 (157/17)) wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 40 € verurteilt.
3. Mit seit dem 09.07.2019 rechtskräftigem Strafbefehl vom 13.06.2019 verurteilte sie das Amtsgericht Hannover (204 Cs 4513 Js 51692/19 (98/19)) wegen vorsätzlicher umweltgefährdender Abfallbeseitigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20 €.
4. Zuletzt wurde sie am 30.10.2019 vom Amtsgericht Hannover (252 Cs 7161 Js 65535/19 (522/19)) wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20 € verurteilt.

II.

1.

Am 24.10.2023 veröffentlichte die Angeklagte auf ihrem zu diesem Zeitpunkt öffentlich einsehbaren Instagram-Account mit der Kennung „#####“ ein kurzes Video, in dem sich die Bundesaußenministerin Annalena Baerbock seinerzeit gegen eine Waffenruhe zwischen Israel und der Hamas aussprach und welches die Angeklagte mit den Worten „Terroristin Bärbock“ überschrieben hatte. Dabei nahm sie mindestens billigend in Kauf, die Geschädigte in ihrer Ehre zu verletzen.

Der Angeklagten war dabei bewusst, dass die Geschädigte eine Person des politischen Lebens Deutschlands ist und diffamierende Inhalte gerade im Internet eine Außenwirkung entfalten, welche Betroffene in ein schlechtes Licht rücken und der konkrete Inhalt geeignet war, die Glaubwürdigkeit der Geschädigten in Frage zu stellen und Skepsis gegenüber ihrem politischen Wirken hervorzurufen.

Die geschädigte Bundesministerin hat am 06.12.2023 Strafantrag gestellt.

2.

Am 06.11.2023 veröffentlichte die Angeklagte auf demselben, damals weiterhin öffentlich einsehbaren, Instagram-Account eine Grafik, die aus neun Einzelbildern in der Anordnung 3x3 bestand. Auf den äußeren Bildern waren Porträts verschiedener Staatsoberhäupter, unter anderem des deutschen Bundeskanzlers Olaf Scholz, abgebildet, wobei diesen Porträts jeweils ein schmaler, schwarzer Oberlippenbart hinzugefügt wurde, um die Assoziation eines „Hitlerbartes“ zu erzeugen. In der Mitte der Grafik stand „Kids Killers Union“. Auch bei der Veröffentlichung dieses Inhalts nahm die Angeklagte mindestens billigend in Kauf, die abgebildeten Personen in ihrer Ehre zu verletzen.

Des Weiteren war ihr bewusst, dass der Geschädigte Scholz eine Person des politischen Lebens Deutschlands ist, ihre diffamierende Veröffentlichung im Internet Außenwirkung entfaltete und der konkrete Inhalt geeignet war, die Glaubwürdigkeit des Geschädigten in Frage zu stellen und Skepsis gegenüber seinem politischen Wirken hervorzurufen.

Der geschädigte Bundeskanzler hat ausdrücklich keinen Strafantrag gestellt, einer Strafverfolgung von Amts wegen jedoch nicht widersprochen. Die Staatsanwaltschaft Hannover hat das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

Nachdem die Angeklagte am 10.11.2023 von den Polizeibeamten Kriminalkommissarin ##### und Kriminalkommissar ##### aufgesucht und als Beschuldigte im Strafverfahren belehrt worden war, suchte sie unverzüglich die beanstandeten Beiträge heraus und löschte sie im Beisein der Beamten.

III.

Die zur Person getroffenen Feststellungen beruhen auf den Angaben der Angeklagten. Bezüglich der strafrechtlichen Vorbelastungen gründen sie sich auf den Inhalt der in der Hauptverhandlung verlesenen Auskunft aus dem Bundeszentralregister des Bundesamts für Justiz vom 07.08.2024.

Die Angeklagte hat eingeräumt, unter dem Instagram-Account „#####“ die unter II. 1. und 2. beschriebenen Inhalte veröffentlicht zu haben. Sie hält die Beiträge jedoch von ihrem Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt und will sie als zulässige Machtkritik verstanden wissen. Sie vertritt die Auffassung, die Bundesregierung habe sich durch ihre politische Positionierung im Konflikt zwischen Gaza und Israel mitschuldig gemacht an von der israelischen Regierung und Teilen der Armee begangenen Kriegsverbrechen an der palästinensischen Zivilbevölkerung.

Die Bezeichnung der Frau Außenministerin Baerbock als Terroristin wie auch die Darstellung des Herrn Bundeskanzlers Scholz mit „Hitlerbart“ und kindermordend überschreitet die Grenzen zulässiger Machtkritik. Es handelt sich in beiden Fällen um rechtswidrige Ehrverletzungen von Menschen, die mit ihrer Stellung im öffentlichen Leben als Amtsträger zusammenhängen und geeignet sind, ihr weiteres öffentliches Wirken erheblich zu erschweren und erfüllen den Tatbestand des § 188 Abs.1 StGB.

Das von der Angeklagten für sich in Anspruch genommene Grundrecht auf Meinungsfreiheit findet seine Schranke in den allgemeinen Gesetzen und Grundrechten Dritter. Bei der stets vorzunehmenden Abwägungsentscheidung kommt der Meinungsfreiheit kein genereller Vorrang gegenüber dem Persönlichkeitsschutz zu (BVerfGE 1 BvR 2588/20 – Beschluss vom 9. Februar 2022 - 2. Leitsatz). Zwar ist bei der Gewichtung grundrechtlicher Interessen dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik Rechnung zu tragen, wozu gehört, dass Bürgern die Freiheit zuzugestehen ist, Amtsträger ohne Furcht vor Strafe grundsätzlich auch in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen zu können, jedoch bleibt auch diese Form der Meinungsäußerung in eine Abwägung eingebunden und erlaubt nicht jede ins Persönliche gehende Beschimpfung von Amtsträgern (a.a.O. – 3. Leitsatz).

Terroristen versuchen, ihre politischen, ideologischen oder religiösen Ziele mit kriminellen Gewaltaktionen, wie Attentaten, Sprengstoff- oder Brandanschlägen zu erreichen. Die Gleichstellung einer mit einem Ministeramt betrauten Politikerin einer demokratischen Partei mit einer gewaltbereiten Extremistin ist ehrverletzend und herabwürdigend. Es handelt sich nicht mehr um eine pointiert formulierte sachliche Kritik, sondern um einen Angriff auf die persönliche Ehre der Geschädigten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich nicht um eine einmalige verbale Entgleisung im begrenzten Personenkreis, sondern um eine unter Verwendung des Bildnisses der Betroffenen schriftlich perpetuierte Äußerung, die mehrere Tage auf einem öffentlich einsehbaren Account eingestellt war, gehandelt hat, ist dem Ehrschutz der Betroffenen bei der vorzunehmenden Abwägung eindeutig der Vorrang einzuräumen.

Ebenso überschreitet die Darstellung des Bundeskanzlers mit einem „Hitlerbart“ und die Bezeichnung „Kids Killers Union“ die Grenzen der Meinungsfreiheit und zulässigen Machtkritik. Eine Gleichsetzung seiner Person mit dem faschistischen Diktator, der die Ermordung von Millionen Menschen zu verantworten hat, ist nicht zu rechtfertigen und für den davon Betroffenen ehrverletzend und herabwürdigend. Auch in diesem Fall war der ehrverletzende Beitrag unter Verwendung des Bildnisses des Betroffenen mehrere Tage auf einem öffentlich einsehbaren Account eingestellt.

In beiden Fällen wurde die Tat aus Beweggründen begangen, die mit der Stellung der bzw. des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, denn sie wurden aufgrund politischer Entscheidungen diffamiert, welche sie als Mitglieder der Bundesregierung vertreten haben.

Die Taten waren auch jeweils geeignet, das öffentliche Wirken der Amtsträger erheblich zu erschweren. Gerade in den sozialen Medien verbreiten sich Inhalte mitunter sehr schnell. Durch die Veröffentlichung verunglimpfender Beiträge sinkt die Hemmschwelle auch bei anderen Nutzern, Hass und Häme in Bezug auf die betroffenen Personen im Netz zu verbreiten. Die Grenze des Sag- und Schreibbaren sinkt. Dadurch, dass die geschädigten Amtsträger von der Angeklagten mit Extremisten und einem faschistischen Diktator auf eine Stufe gestellt werden, steigt die Gefahr, dass bei anderen Nutzern sozialer Medien ihre Glaubwürdigkeit als Repräsentanten einer demokratisch gewählten Regierung untergraben und die Erreichung politischer Ziele erschwert wird.

IV.

Die Angeklagte hat sich der gegen Personen des politischen Lebens gerichteten Beleidigung in zwei Fällen, strafbar gemäß §§ 185, 188 Abs.1, 194, 53 StGB, schuldig gemacht.

§ 188 Abs.1 StGB sieht zur Ahndung derartiger Taten einen Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor.

Bei der Strafzumessung wurde zu Gunsten der Angeklagten gewürdigt, dass diese sich hinsichtlich der Veröffentlichung der beschriebenen Beiträge von Anfang an geständig gezeigt und diese unverzüglich gelöscht hat, als sie von Polizeibeamten darauf angesprochen wurde. Auch hat das Gericht die starke emotionale Betroffenheit der Angeklagten, die sich intensiv mit der Situation im Gazastreifen auseinandersetzt, mildernd berücksichtigt. Strafschärfend wirkte sich aus, dass sie auch zuvor bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten war.

Unter Abwägung aller Umstände hat das Gericht in beiden abzuurteilenden Fällen jeweils Einzelgeldstrafen von 30 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen erachtet.

Aufgrund des engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs beider Taten, bei denen es sich jeweils um Veröffentlichungen auf demselben Instagram-Account aufgrund von der Angeklagten empfundener Empörung über die ablehnende Positionierung der Bundesregierung im Herbst 2023 zu einer Waffenruhe zwischen Israel und der Hamas handelte, erscheint bei der Bildung einer Gesamtgeldstrafe ein enger Zusammenzug auf 40 Tagessätze angezeigt.

Die Tagessatzhöhe ist der beschränkten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der sich im Bürgergeldbezug befindlichen Angeklagten entsprechend auf 15 Euro festgesetzt worden.

Da es der Angeklagten nicht zuzumuten ist, die gesamte Geldstrafe in einem Betrag zahlen zu müssen, wurde ihr gemäß § 42 StGB Ratenzahlung bewilligt.

V.

Soweit der Angeklagten darüber hinaus

1. mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Hannover vom 21.03.2024 (1181 Js 17918/24) vorgeworfen wurde, sich der Billigung von Straftaten in Tateinheit mit Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gemäß §§ 86 Abs.2, 140 Nr. 2, 52 StGB sowie
2. mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Hannover vom 30.04.2024 (1181 Js 40435/24) vorgeworfen wurde, sich der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs.2 Nr.1a) StGB

schuldig gemacht zu haben, ist sie aus tatsächlichen Gründen freigesprochen worden.

Der Angeklagten wurde zur Last gelegt:

1. *Am 31.01.2023 veröffentlichte die Angeklagte über ihren öffentlich einsehbaren Instagram-Account mit der Kennung „#####“ ein Video, in welchem Kampfhandlungen der islamistischen Organisation Hamas vom 07.10.2023 zu sehen waren. Unter anderem wurde in dem Video gezeigt, wie Kämpfer der Hamas Raketenwerfer beladen, mit motorisierten Gleitschirmen fliegen, auf Geländewagen fahren und Schüsse am Grenzzaun des Gazastreifens abfeuern. Dieses Video war mit arabischen und englischen Koranversen untertitelt, die ins Deutsche übersetzt bedeuten: „Oh, ich wünschte, ich wäre bei ihnen gewesen, dann hätte ich großen Gewinn gemacht! So sollen doch die auf dem Wege Gottes kämpfen, die das Leben hier auf Erden verkaufen um des Jenseits willen!“ Das Video war zuvor aus verschiedenen Szenen von in Medien der Hamas veröffentlichten Videos zusammengestellt worden, was die Angeklagte billigend in Kauf nahm. Durch das Zeigen des Videos brachte die Angeklagte ihre Zustimmung zu den Angriffen der Hamas gegen Israel am 07.10.2023 zum Ausdruck.*
2. *Am 14.03.2024 lud die Angeklagte auf ihrem zwischenzeitlich privat gestellten Instagram-Account, der durch ihre 248 Follower einsehbar war, einen Text hoch, in welchem unter anderem die Hamas als von Israel aufgebaut und finanziert dargestellt wurde. In diesem Text war ein Link zu einem englischsprachigen Youtube-Video enthalten, welches mit dem Aufruf endete, der übersetzt lautete: „Möge Gott die sündigen Juden und ihre Esel, die Shiiten-Raafidhas hinraffen.“ Die Angeklagte nahm mit der Verlinkung des Videos zumindest billigend in Kauf, dass dadurch eine feindselige Haltung gegen die jüdischen und shiitischen Bevölkerungsteile in Deutschland erzeugt wurde.*

Diese Taten waren nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht zweifelsfrei nachgewiesen.

Hinsichtlich des Vorwurfes zu V.1. war der Angeklagten ihre Einlassung, sie sei der arabischen Sprache nicht mächtig und habe das kurze und schnell geschnittene Video ohne nachzudenken und den Inhalt erfasst zu haben veröffentlicht, weil ihr die von einem berühmten Muhezzin auf Arabisch gesungenen Koranverse melodisch gefallen haben, zur Überzeugung des Gerichts nicht zu widerlegen. Die konkreten Handlungen sowie die Stirnbänder, welche in dem Video gezeigte Personen als Mitglieder der Hamas identifizieren könnten, sind lediglich beim Anhalten des Videos und Begutachten von Standbildern erkennbar.

Bezüglich des Vorwurfes zu V.2. lautet die in englischer Sprache veröffentlichte Textzeile: „May Allah Decimate the Transgressing Jews & their donkeys, the Shia-Raafidhas“. Das Wort „transgressing“ wurde in der Anklage als „sündig“ übersetzt. Tatsächlich wird es aber regelmäßig insbesondere in der Bedeutung „die Regeln verletzend“ bzw. „die Regeln übertretend“ verwendet. Die Angeklagte hat vorgetragen, die Textzeile so verstanden zu haben, dass in dem Bittgebet Allah angefleht wurde, diejenigen Juden und ihre schiitischen Helfer zu bestrafen, die „die Regeln verletzen“ und völkerrechtswidrig in Gaza gegen die Zivilbevölkerung vorgehen. Der Text richtete sich bei dieser Auslegung gegen Personen aufgrund ihres konkreten Verhaltens, nicht allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft oder ethnischen Herkunft. Das aber ist Tatbestandsmerkmal des § 130 StGB.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 465 Abs.1, 467 Abs.1 StPO.

#####

Richterin am Amtsgericht